



# Satzung

# **Satzung der Stiftung Regenbogen**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Der Name der Stiftung ist

**„Stiftung Regenbogen“**

(2) Sitz der Stiftung ist Achern.

(3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung fördert in ideeller und finanzieller Weise die Jugend-, Ehe- und Familienarbeit des Dekanats Acher-Renchtal.

(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln durch Spenden und Zustiftungen zur Unterstützung des Dekanats Acher-Renchtal in seiner Aufgabe zur Förderung der Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung sowie die Förderung religiöser Zwecke.

(3) Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Förderung und Durchführung von Projekten, Maßnahmen und Veranstaltungen

- zur Erziehungshilfe,
- zur Stärkung und Erhaltung von Beziehung,
- Kommunikationstraining für Paare, Ehevorbereitung und Ehebegleitung,
- zur Aus- und Fortbildung der mit der Durchführung dieser Maßnahmen beauftragten Personen, Gruppenleiterkursen, Fortbildungsseminare,
- Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung und Selbsterfahrung,
- Förderung im Bereich von Glaubenserfahrungen,
- Projekte zur Förderung der Jugendarbeit, die der Weiterentwicklung jugendgemäßer Arbeitsweisen dienen,
- die Zusammenarbeit zwischen Gruppen, Organisationen, Körperschaften und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

(4) Die Stiftung soll keine Freizeitaktivitäten fördern.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel

ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel**

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Barvermögen von 50.000,00 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro), das in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten ist.

(2) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Vermögensstock der Stiftung zugeführt werden.

(3) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, ebenso Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 1 dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Zuwendungen vorab zu decken. Freie Rücklagen dürfen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen der gesetzlichen und steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Daneben sind zweckgebundene Rücklagen zulässig.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand. Sie sind an die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Satzung gebunden. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen können in angemessenem Umfang ersetzt werden.

#### **§ 7 Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Die Wiederwahl einzelner Mitglieder des Stiftungsrates ist zulässig.

- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates sind:
- a) Herr Karl Römer, Frankestr. 15, 77855 Achern
  - b) Frau Uta Vogel, Lindenhaus, 77880 Sasbach
  - c) Herr Clemens Bühler, Friedhofstr. 12, 77880 Sasbach
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates bestimmen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Erste Vorsitzende ist Frau Uta Vogel, erster stellvertretender Vorsitzender ist Herr Karl Römer.
- (4) Vor dem Ende der Amtszeit hat der Stiftungsrat rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Dabei soll ein Mitglied aus dem Kreis der pastoralen Mitarbeiter des Dekanats Acher-Renchtal bestellt werden.
- (5) Fällt ein Mitglied des Stiftungsrates weg infolge von Tod oder Erkrankung oder durch Niederlegung des Amtes, so bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrates für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied durch Mehrheitsbeschluß nach Absatz (7).
- (6) Aus wichtigem Grunde kann ein Mitglied des Stiftungsrates ausgeschlossen werden. Der Beschluß, bei dem das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist, bedarf der Zustimmung aller anderen Mitglieder des Stiftungsrates und kann nur auf einer Sitzung gefasst werden, zu der mit diesem Tagesordnungspunkt per eingeschriebenem Brief unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen eingeladen wurde.
- (7) Die Einberufung der Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat ist als oberstes Organ der Stiftung umfassend zuständig. Er hat insbesondere über folgende Themen zu beraten und zu beschließen:

- a) Grundsätze zur Verwirklichung des Stiftungszweckes;
- b) zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres die Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes;
- c) Maßnahmen zur Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung;
- d) nach Ende des Geschäftsjahres Feststellung der vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Jahresrechnung;
- e) Bestellung und Entlastung des Vorstands;

f) Geschäftsordnung des Vorstands.

## **§ 9 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus zwei Mitgliedern. Davon soll ein Mitglied dem Kreis der pastoralen Mitarbeiter des Dekanats Acher-Renchtal angehören.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder für 5 Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die beiden ersten Mitglieder des Vorstandes sind  
Herr Hans-Jörg Erb, Hanauerstr. 10, 77855 Achern  
Herr Martin Müller, Maienstr. 18, 77880 Sasbach
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus den Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen und Auslagen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale als Vergütung beschließen.
- (5) Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Mit der Abberufung endet auch sein Vergütungsanspruch.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (7) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht zugleich dem Vorstand angehören.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes und Vertretung der Stiftung**

- (1) Der Vorstand verwirklicht den Stiftungszweck nach Maßgabe der vom Stiftungsrat hierzu gefassten Beschlüsse; er ist an die Weisungen des Stiftungsrates gebunden.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes sind stets alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) zu Beginn des Jahres die Fertigung eines Wirtschaftsplanes, der der Genehmigung des Stiftungsrates bedarf,
  - c) die Durchführung des Stiftungszweckes, insbesondere die Vergabe der Fördermittel nach Maßgabe der vom Stiftungsrat bestimmten Grundsätze und den Festlegungen des Wirtschaftsplanes,

d) nach Ende des Geschäftsjahres die Fertigung der Jahresrechnung, die vom Stiftungsrat festzustellen ist.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört weiter die jährliche Information der Öffentlichkeit über die geleistete Arbeit.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Beratungen des Stiftungsrates teilzunehmen, soweit dort sie nicht betreffende Themen behandelt werden (z.B. Wiederbestellung, Abberufung, Entlastung). Stimmrecht haben sie nicht.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

(1) Änderungen dieser Satzung können vom Stiftungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, so kann der Stiftungsrat mit der Mehrheit nach Absatz 1 eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen, wobei der neue Zweck dem ursprünglichen möglichst nahe kommen soll.

(3) Der Vorstand ist anzuhören.

## **§ 12 Auflösung der Stiftung und Vermögensbindung**

(1) Der Stiftungsrat kann die Auflösung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist.

(2) Der Beschluss des Stiftungsrats ist mit Zweidrittelmehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder zu fassen. Der Stiftungsrat wird den Vorstand vorher informieren und angemessen anhören.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Dekanat Acher-Renchtal oder dessen Rechtsnachfolger zu. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden. Im Falle der Rechtsnachfolge muss die Nachfolgeorganisation ebenfalls durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO anerkannt sein.